



Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.  
Postfach 10 42 33 · 40033 Düsseldorf

**Vorstand**  
LH Bürgerenergie eG  
Nelly-Sachs-St. 9  
59348 Lüdinghausen

Verwaltungssitz Düsseldorf  
Ludwig-Erhard-Allee 20  
40227 Düsseldorf

Elem Tulgay  
Prüfung Genossenschaften  
Telefon +49 211 16091-4623  
Elem.Tulgay@  
genossenschaftsverband.de

3. März 2023

## **Bericht über die Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz im Geschäftsjahr 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben in der Zeit vom 23. Februar bis 3. März 2023 die Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 GenG bei der LH Bürgerenergie durchgeführt. Die Prüfungshandlungen erstreckten sich auf den Zeitraum vom 14. März 2022 bis 31. Januar 2023.

Wir bestätigen, dass bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit nach § 55 Abs. 2 GenG beachtet wurden.

Für die Durchführung der Prüfung und unsere Verantwortlichkeit gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen (Anlage 2). Die Haftung der Prüfung richtet sich nach § 62 GenG.

Bei der Durchführung unserer Tätigkeit ergaben sich keine Tatsachen, die den Bestand der Genossenschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können.

Gegenstand unserer Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 GenG zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung waren die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft. Die Prüfung des Jahresabschlusses war aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Größenmerkmale nicht Gegenstand unserer Tätigkeit.

Die Geschäftsführung, die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, das Risikofrüherkennungssystem und die Aufstellung der Jahresabschlüsse nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Genossenschaft. Die Prüfung des Jahresabschlusses liegt in der Verantwortung des Aufsichtsrates.

Vorstand:  
WP/StB Dipl.-Ing. agr. Ingmar Rega (Vorsitz),  
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Götz,  
WPin/StBin Dipl.-Betriebsw. (BA) Katja Lewalter-Düssel,  
WP Marco Schulz  
Vorsitzender des Verbandsrates: Dr. Peter Hanker

Sitz: Frankfurt am Main  
Registergericht:  
AG Frankfurt am Main  
Vereinsregister-Nummer: 14109  
USt-IdNr.: DE 115668346

Bankverbindung:  
DZ BANK AG Frankfurt  
IBAN DE89 5006 0000 0000 0127 00  
BIC GENODE55XXX



Wir haben die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf der Basis einer kritischen Würdigung des von der Genossenschaft aufgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 und der uns vorgelegten Buchführung des Rumpfgeschäftsjahres 2022 durchgeführt. Die im Rahmen der kritischen Würdigung vorgenommenen Plausibilitätsbeurteilungen erfolgen grundsätzlich mit Hilfe von Informationen zum Geschäftsbetrieb, Befragungen und analytischen Betrachtungen. Weitergehende Prüfungshandlungen erfolgen nur bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit einzelner Angaben in der Rechnungslegung. Die Grundsätze der Wesentlichkeit und Risikoorientierung wurden beachtet.

Die Genossenschaft erledigt ihre Buchführung IT-gestützt als Eigenanwender.

Die Buchführung und der Jahresabschluss bilden gemäß unserer Erkenntnis aus der kritischen Würdigung grundsätzlich eine verlässliche Grundlage zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft.

Die verlangten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht, die berufübliche Vollständigkeitsklärung abgegeben.

Über die Feststellungen aus der Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG berichten wir wie folgt:

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen, der Geschäftsbetrieb und die Einrichtungen sind geordnet und waren geprägt durch die Gründung der Genossenschaft. Die LH-Bürgerenergie eG wurde im Rahmen der Gründungsversammlung am 17. Dezember 2021 von 8 Mitgliedern errichtet. Der Eintrag in das Genossenschaftsregister ist am 14. März 2022 erfolgt. Die Geschäftsgrundlage ist die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen, wobei die erste von 3 PV-Anlagen am 15. August in Betrieb genommen wurde. Personelle Veränderungen seit der Gründung ergaben sich mit der Amtsniederlegung des Vorstandsmitglieds Frau Melissa Kley zum 30. September 2022. Der Eintrag in das Genossenschaftsregister erfolgte am 13. Oktober 2022.

Der Umsatz im Rumpfgeschäftsjahr 2022 beläuft sich auf 7,3 TEUR. Die Aufwendungen in Höhe von 10,5 TEUR konnten durch die erwirtschafteten Erlöse zuzüglich der Zuschüsse (6,8 TEUR) gedeckt werden, sodass ein Jahresüberschuss von 3,6 TEUR erzielt wurde.

Die Ertragslage beurteilen wir zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks als angemessen. Wir verweisen auch auf die Anlage 1.2.

Vermögens- und Finanzlage sind geordnet. Wir verweisen im Einzelnen auch auf die Anlage 1.1.

Die Kreditbeschränkungen nach § 49 GenG wurden eingehalten.

Die Mitgliederliste wird ordnungsgemäß geführt.



Am 31. Dezember 2022 waren an der Genossenschaft 455 Mitglieder mit 1.689 Geschäftsanteilen beteiligt.

Die Förderung der Mitglieder wird wie folgt verwirklicht:

- Erwerb, Errichtung, Betrieb und Unterhaltung sowie Verpachtung von Anlagen zur regenerativen Strom- und Wärmeerzeugung und Steigerung der Energieeffizienz;
- Absatz und Vermittlung von regenerativer Energie in Form von Strom und Gas sowie Wärme.

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, die die Ausrichtung der Genossenschaft auf einen Förderzweck i. S. v. § 1 Abs.1 GenG in Zweifel ziehen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind ordnungsgemäß besetzt und sind nach dem Ergebnis unserer Prüfung im Prüfungszeitraum den ihnen übertragenen Aufgaben hinsichtlich Geschäftsführung und Überwachung nachgekommen.

Ein Hinweis ergibt sich zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Dem Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 22. August 2022 ist ein Grundsatzbeschluss bezüglich zustimmungspflichtiger Geschäfte zu entnehmen. Wir empfehlen insofern eine entsprechende Anpassung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.



## **Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

Die durchgeführte Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgte auf der Grundlage einer kritischen Würdigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 und der uns vorgelegten Buchführung des Rumpfgeschäftsjahres 2022.

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen im Prüfungszeitraum waren geprägt durch die Gründung der Genossenschaft. Vorgänge von besonderer Bedeutung waren die Mitgliederentwicklung und die Errichtung von PV-Anlagen.

Vermögens- und Finanzlage der Genossenschaft sind geordnet. Die Ertragslage beurteilen wir zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks als angemessen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind nach unseren Prüfungsfeststellungen den ihnen übertragenen Aufgaben hinsichtlich Geschäftsführung und Überwachung nachgekommen.



## Weiteres Vorgehen

Wir werden uns bei unserer nächsten Prüfung davon überzeugen, ob und wie unsere Hinweise und Empfehlungen aufgegriffen worden sind.

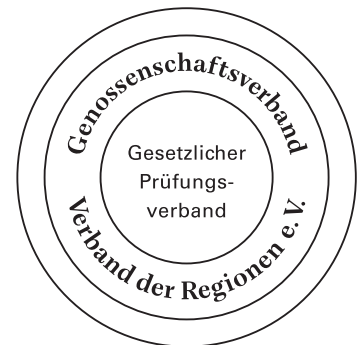
Der Bericht wird vereinbarungsgemäß über die Prüfungsplattform easyGeno zur Verfügung gestellt.

Wir bitten Sie, das Prüfungsergebnis in allen Teilen durchzuarbeiten. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass § 58 Abs. 4 GenG entsprechend Vorstand und Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung unverzüglich nach Eingang des Berichtes über das Ergebnis der Prüfung zu beraten haben. Nach § 59 Abs. 1 GenG hat der Vorstand den Prüfungsbericht bei Einberufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beratung und möglichen Beschlussfassung anzukündigen.

Nach § 59 Abs. 2 GenG hat sich der Aufsichtsrat in dieser Versammlung über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.



i. V.

Hans-Ulrich Geitner

Frank Esser

Prüfer

Wirtschaftsprüfer

## Anlagen:

1. Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse
  - 1.1 Vermögenslage
  - 1.2 Ertragslage
2. Allgemeine Auftragsbedingungen



## Vermögenslage

	31.12.2022	
	TEUR	%
<b>AKTIVA</b>		
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,8	0,2
Sachanlagen	<u>312,8</u>	<u>60,5</u>
<b>Anlagevermögen</b>	<u>313,6</u>	<u>60,7</u>
Sonstige Vermögensgegenstände	25,7	5,0
Liquide Mittel	<u>177,9</u>	<u>34,4</u>
<b>Umlaufvermögen</b>	<u>203,6</u>	<u>39,4</u>
<b>Bilanzsumme</b>	<u>517,2</u>	<u>100,0</u>
<b>PASSIVA</b>		
Geschäftsguthaben	508,5	98,3
Rücklagen	0,4	0,1
Bilanzgewinn	<u>3,3</u>	<u>0,6</u>
<b>Eigenkapital</b>	<u>512,2</u>	<u>99,0</u>
Andere Rückstellungen	<u>1,7</u>	<u>0,3</u>
<b>Rückstellungen</b>	<u>1,7</u>	<u>0,3</u>
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>3,3</u>	<u>0,6</u>
<b>Verbindlichkeiten</b>	<u>3,3</u>	<u>0,6</u>
<b>Bilanzsumme</b>	<u>517,2</u>	<u>100,0</u>



## Ertragslage

	31.12.2022	
	<u>TEUR</u>	<u>%</u>
Umsatzerlöse	7,3	100,0
Sonstige ordentliche betriebliche Erträge	<u>6,8</u>	<u>93,2</u>
<b>Ordentliche betriebliche Erträge</b>	<u>14,1</u>	<u>193,2</u>
Planmäßige Abschreibungen auf Anlagevermögen	-3,8	52,1
Sonstige ordentliche Aufwendungen	<u>-5,0</u>	<u>68,5</u>
<b>Ordentliche betriebliche Aufwendungen</b>	<u>-8,8</u>	<u>120,5</u>
<b>Betriebsergebnis</b>	<u>5,3</u>	<u>72,6</u>
<b>Ergebnis vor Ertragsteuern</b>	<u>5,3</u>	<u>72,6</u>
Ertragsteuern	<u>-1,7</u>	<u>23,3</u>
<b>Jahresergebnis</b>	<u>3,6</u>	<u>49,3</u>



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

vom 1. Juli 2017

### 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Prüfungen und Beratungen der Genossenschaften, die dem Verband als Mitglieder angehören, sowie für alle sonstigen Tätigkeiten des Verbandes gegenüber diesen Genossenschaften, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie gelten sinngemäß für Aufträge von Mitgliedsunternehmen in anderer Rechtsform (z. B. im Fall von Artikel 25 Abs. 1 EGHGB) und von Vereinen, die Mitglied des Verbandes sind.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen dem Verband und der Genossenschaft herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2 Gegenstand, Umfang und Ausführung der Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten

(1) Gegenstand der Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit ist die zu erbringende Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Verband übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Verband ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich.

(2) Gegenstand und Umfang der gesetzlichen Prüfung von Genossenschaften ergeben sich aus § 53 GenG, bei Kreditgenossenschaften ergänzend aus § 340k HGB sowie § 29 KWG und § 89 WpHG. Für die Konzernabschlussprüfung gilt § 14 Abs. 2 PubLG, im Fall der Kreditgenossenschaften § 340k HGB. Gegenstand und Umfang einer sonstigen Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen, bei Sonderprüfungen, die durch den Vorstand angeordnet sind, nach dem vom Verband seinen Mitarbeitern erteilten Auftrag.

(3) Die Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. In Einzelfällen kann sich der Verband anderer sachverständiger Personen bedienen; diese werden gemäß Nr. 8 Abs. 1 verpflichtet.

(4) Die Prüfung erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung dazu Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Gegenstand der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften, z. B. des Arbeits-, Lebensmittel-, Wettbewerbs- und Außenwirtschaftsrechts sowie die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.

(5) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden Äußerung des Verbandes, so ist er nicht verpflichtet, die Genossenschaft auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3 Mitwirkungspflichten

(1) Der Vorstand der Genossenschaft hat dafür zu sorgen, dass dem Verband alle für die Ausführung der Prüfung bzw. sonstiger Aufträge notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig und vollständig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Durchführung der Prüfung oder des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Verbandes bekannt werden. Die Genossenschaft wird dem Verband geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Verbandes hat der Vorstand der Genossenschaft die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Verband formulierten schriftlichen Erklärung (Vollständigkeitserklärung) zu bestätigen.

### 4 Sicherung der Unabhängigkeit

Die Genossenschaft hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Verbandes gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

### 5 Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Verband die Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nichts anderes vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen des Prüfers außerhalb des Prüfungsberichts sind stets vorläufig. Mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

### 6 Weitergabe von schriftlichen Äußerungen

(1) Die Weitergabe von Prüfungsberichten oder Teilen daraus, Gutachten und sonstigen Stellungnahmen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung – durch die Genossenschaft an einen Dritten bedarf der schriftlichen Einwilligung des Verbandes, es sei denn, die Genossenschaft ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung von Prüfungsergebnissen oder Stellungnahmen zu Webzwecken ist unzulässig.

### 7 Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat die Genossenschaft Anspruch auf Nacherfüllung durch den Verband. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ein solcher vorliegt. Die Genossenschaft kann wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassens, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für sie ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss von der Genossenschaft unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dergleichen) des Verbandes enthalten sind, können jederzeit vom Verband auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der Äußerung des Verbandes enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist die Genossenschaft vom Verband tunlichst vorher zu hören.

### 8 Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Verband und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihnen bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit der Verband nicht zur Nutzung oder Weitergabe solcher Informationen befugt ist (z. B. anonymisierte Statistiken).

(2) Der Verband wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

(3) Er erhebt, verarbeitet und nutzt Daten der Genossenschaft im erforderlichen Maße zur Durchführung des Auftrags. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung und Nutzung ist dem Verband nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben (z. B. für statistische Zwecke oder Darstellungen des Genossenschaftswesens) gestattet, soweit eine Anonymisierung der Daten erfolgt oder diese ohnehin von der Genos-



senschaft offen zu legen sind; betroffene Daten können insbesondere Jahresabschlusszahlen, Umsätze, Mitarbeiterzahlen sein.

## **9 Haftung**

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Pflichtprüfungen des Verbandes, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere § 62 Abs. 2 GenG bzw. § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Verbandes für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall entsprechend § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4.000.000,- EUR beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit der Genossenschaft stehen dem Verband auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verbandes her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Verband nur bis zur Höhe von 5.000.000,- EUR in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und die Genossenschaft auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## **10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen**

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Verband geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Verband einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Verband durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Verbandes und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Verband den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat die Genossenschaft den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat sie auf Verlangen des Verbandes den Widerruf bekanntzugeben.

## **11 Ergänzende Bestimmungen für Beratungen und sonstige Tätigkeiten**

(1) Der Verband ist berechtigt, bei allen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten, insbesondere bei der Beratung in Einzelfragen wie auch im Fall der Dauerberatung, die von der Genossenschaft genannten Tatsachen und sonstigen Angaben als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Der Verband hat jedoch die Genossenschaft auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Ein Auftrag (z. B. Steuerberatungsauftrag) umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass sich der Verband hierzu ausdrücklich verpflichtet hat. In diesem Fall hat die Genossenschaft dem Verband alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Verband eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Der Verband berücksichtigt bei seinen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und bei Hilfeleistungen in Steuersachen ergänzend die wesentliche veröffentlichte Verwaltungsauffassung.

## **12 Elektronische Kommunikation**

Die Kommunikation zwischen dem Verband und der Genossenschaft kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit die Genossenschaft eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird die Genossenschaft den Verband entsprechend in Textform informieren.

## **13 Vergütung**

Der Verband hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen. Mehrere Genossenschaften haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren und Honorare richten sich nach den von den zuständigen Organen des Verbandes festgesetzten Sätzen. Der Verband ist vorbehaltlich einer anderen Regelung berechtigt, die Gebühren und Honorare einschließlich des Auslagenersatzes im Banklastschriftverfahren zu erheben.

## **14 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.